



seiersberg  pirka

BEZIRK GRAZ-UMGEBUNG

Gemeinde Seiersberg-Pirka

Aktenzahl: B-2026-1319-00083/0003

Datum: 01.10.2026

Kontaktdaten

SB: Ursula Höller

Abt: Bauamt

Tel: +43 316 28211140

Mail: gde@seiersberg-pirka.gv.at

Kundmachung

gemäß § 29 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 6 und 7 sowie § 63 Abs. 3 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 20/2026 und § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idGF.

Der Gemeinderat der Gemeinde Seiersberg-Pirka hat in seiner **Sitzung vom 29. September 2026** die **Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet (Grundstück Nr. Teil von 414/1, KG Seiersberg) und Festlegung als vollwertiges Bauland – Dorfgebiet**, gemäß dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 idGF der Gemeinde Seiersberg-Pirka **beschlossen**.

Das Grundstück Nr. Teil von 414/1, KG Seiersberg, ist gem. geltendem Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 idGF der Gemeinde Seiersberg-Pirka als Bauland – Aufschließungsgebiet für Dorfgebiet mit der lfdn. Nr. S37 mit dem gebietstypischen Bebauungsdichterahmen von 0,2 bis 0,6 festgelegt.

Als Planungsinstrument sind gem. § 3 (2) Z. 5 des Wortlautes zum geltenden Flächenwidmungsplan nachfolgende Aufschließungserfordernisse und öffentliche Interessen festgelegt.

Öffentliche Interessen:

- Z. 1 Integration in das bestehende Straßen-, Orts- und Landschaftsbild
- Z. 2 Rechtliche Einschränkungen (LS29, Maßnahmengebiet 2, Heilquellenschutzgebiet)

Aufschließungserfordernisse:

- Z. 3 **Äußere Anbindung:** Nachweis einer für den Verwendungszweck ausreichend dimensionierten Verkehrserschließung/ Anbindung an das bestehende/ geplante Straßennetz (Beibringung einer verkehrstechnischen Planung im Anlassfall). Nachweis der rechtlich gesicherten Zufahrtsmöglichkeiten i.S. des § 5 Stmk. BauG 1995 idGF.
 - ➔ Erfüllt durch die erteilten Baubewilligungen und die tatsächliche Herstellung der Anbindungen, sowohl nördlich im Bereich der Zufahrt zur Parkgarage, als auch südlich im Bereich der Zufahrt zu den freien Pkw-Abstellplätzen.

- Z. 6 **Oberflächenentwässerung:** Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes (vgl. § 3 (2) Z. 2 des Wortlautes) aufgrund einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung für das jeweils betroffene Gebiet.
- ➔ Erfüllt durch die vorgelegten Entwässerungskonzepte und die Prüfung im Rahmen der Erteilung der Baubewilligungen sowie die Bestätigung des Bauführers, über die Einhaltung und Ausführung der durch den wasserbautechnischen Sachverständigen vorgeschriebenen Auflagenpunkte.

Die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Anschließungsgebiet für Dorfgebiet (S37), und Festlegung als vollwertiges Bauland – Dorfgebiet, kann somit für das Grundstück Nr. Teil von 414/1 (ehemaliges Grundstück Nr. Teil von 1015/1), KG 63281 Seiersberg, erfolgen.

Die o.g. Anschließungserfordernisse / öffentlichen Interessen sind auf Basis der durchgeführten Bauverfahren sowie der mit der Fertigstellungsanzeige vorgelegten Nachweise als erfüllt anzusehen.

Gem. § 63 Abs. 3 Stmk. ROG 2010 idgF genügt für Beschlüsse des Gemeinderates betreffend die Aufhebung der Festlegung von Bauland als Anschließungsgebiet (§ 29 Abs. 3) und die Erlassung oder Änderung von Bebauungsplänen (§ 40 Abs. 6) eine einfache Stimmenmehrheit.

Diese Änderung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Werner Baumann
(elektronisch gefertigt)

Angeschlagen am: **01. Oktober 2026**

Anzuschlagen bis: **15. Oktober 2026**

Abgenommen am:

	Unterzeichner	Gemeinde Seiersberg-Pirka
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-01T08:31:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	51053790
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	